

STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Stadtverwaltung · Gartenstraße 20 · 61449 Steinbach (Taunus)

(Allgemeinverfügung)

Abteilung	Öffentliche Sicherheit und Ordnungsamt
Gebäude	Gartenstraße 20
Ansprechpartner	Herr Hafenecker
Durchwahl	(0 61 71) 70 00 -93
Fax	(0 61 71) 7 0 00 90 93
E-Mail	patrik.hafenecker@stadt-steinbach.de
Internet	www.stadt-steinbach.de
Aktenzeichen	1.2.1 Haf
Datum	Steinbach (Taunus), 06.02.2024

Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG)

In o.g. Angelegenheit ergeht folgende

Allgemeinverfügung

- 1 Aufgrund § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2019 (GVBl. S. 434) wird abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG das Offenhalten aller Verkaufsstellen in der Stadt Steinbach (Taunus) aus Anlass des 19. Steinbacher Stadtfestes am Sonntag, dem 02. Juni 2024, in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr, beschränkt auf folgende Gebiete, freigegeben:
 - Bahnstraße zwischen Untergasse und Wingertstraße,
 - Untergasse ab der Bahnstraße bis einschl. Haus Nr. 4
 - Bornhohl ab der Bahnstraße bis einschließlich Haus Nr. 5
2. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung

I. Sachverhalt

Zum wiederholten Male findet in der Zeit vom 01.06.2024 (Samstag) bis 02.06.2024 (Sonntag) das Stadtfest in Steinbach (Taunus) statt.

Bei dem Steinbacher Stadtfest handelt es sich um eine Traditionsveranstaltung, die in diesem Jahr zum 19. mal gefeiert wird. Beim Steinbacher Stadtfest handelt es sich um ein fest im Jahresablauf verankertes Fest. Es wird geprägt durch Steinbacher Vereine und Gewerbetreibende mit Getränke- und Speisenangeboten sowie einem Veranstaltungsprogramm.

Servicezeiten Bürgerbüro

Montag	8–16 Uhr
Dienstag	8–18 Uhr
Donnerstag	8–18 Uhr
Freitag	8–12 Uhr
Samstag	9–12 Uhr

allg. Servicezeiten

Montag	8–12 Uhr
Dienstag	13–18 Uhr
Donnerstag	8–12 Uhr
Freitag	8–12 Uhr

Bankverbindung

Taunus-Sparkasse			
BLZ	512 500 00	BIC	HELADEF1TSK
KTO	150 600 69	IBAN	DE43 5125 0000 0015 0600 69

Die erwartete Besucherzahl beträgt erfahrungsgemäß ca. 5.000 -7000 Besucher, die auch für 2024 erwartet werden. Die Besucher kommen dabei vorwiegend aus Steinbach, aber auch aus dem näheren Umland.

Das 19. Steinbacher Stadtfest findet, wie immer, im Bereich der für diese Veranstaltung für den Verkehr gesperrten Bahnstraße statt. Der Bereich der Bahnstraße, auf der das Stadtfest stattfindet wird räumlich begrenzt durch die Einmündung der Untergasse und die Einmündung der Wingerstraße.

Im gesamten Bereich werden sich die o.g. Stände befinden, an welchen div. Speisen und Getränke angeboten werden. Außerdem werden auf einer Bühne diverse Programmpunkte dargeboten. Die Bühne befindet sich auf dem Parkplatz zwischen/hinter den Häusern Bahnstraße 7 und 9.

Das 19. Steinbacher Stadtfest findet im Zeitraum Samstag 07:00 Uhr bis Sonntag 20:00 Uhr statt.

Seit mehreren Jahren wird im Zusammenhang mit dem Stadtfest ein sog. verkaufsoffener Sonntag freigegeben. Dies geschieht in Steinbach (Taunus) regelmäßig nur im Zusammenhang mit dem Steinbacher Stadtfest, an anderen Festen findet bisher kein Verkaufsoffener Sonntag statt.

Veranstalter des 19. Steinbacher Stadtfestes ist der Gewerbeverein Steinbach e.V. Dieser teilte mit Veranstaltungsanmeldung vom 22.01.2024 mit, dass er beabsichtigt die Veranstaltung „Steinbacher Stadtfest“ am 01. und 02.06.2024 durchzuführen. Eine Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung wird noch erfolgen.

II. Rechtsgrundlagen

Ausgangspunkt ist § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG). Danach sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben (Abs. 1 Satz 1).

Bei dem 19. Stadtfest handelt es sich ohne Zweifel um ein besonderes örtliches Ereignis (Fest) und damit um einen berechtigten Anlass i. S. d. § 6 Abs. 1 HLöG. Darauf deuten schon der Charakter des Stadtfestes sowie die zu erwartenden Besucherzahlen hin.

Außerdem findet das Steinbacher Stadtfest schon seit 2004 – bis einschließlich zum Jahr 2008 auch ohne verkaufsoffene Sonntage - statt und prägt den städtischen Veranstaltungskalender.

Damit wird deutlich, dass das Stadtfest als solches der Anlass ist, der wiederum das Bedürfnis für die Ladenöffnung am Sonntag auslöst. Das Stadtfest stellt sich somit als Hauptsache dar, während die Ladenöffnung am Sonntag nur ein Nebeneffekt ist. Das umfangreiche Angebot an Speisen und Getränkeständen etc. hebt sich deutlich von dem üblichen Angebot der Bahnstraße ab, sodass allein diese Veranstaltung die Besucher anlockt. Eine prognostizierte Besucherzahl von insgesamt 5.000-7.000 (bei einer Einwohnerzahl in Steinbach (Taunus) von rund 11.000) wäre bei einer bloßen Sonntagsöffnung ohne Stadtfest nicht zu erwarten. Mit der Sonntagsöffnung am 02.06.2024 wird die Anzahl der freizugebenden Sonn- und Feiertage nicht überschritten.

Seit Jahren wird in Steinbach (Taunus) lediglich 1 Sonntag (Stadtfest) freigegeben.

Auch die weiteren Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 HLöG sind erfüllt. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt und Hinweisbekanntmachung in der Taunus-Zeitung. Die Bekanntmachung wird den Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, angeben. Die Höchststundenzahl von sechs zusammenhängende Stunden wird eingehalten (Freigabe von 12-18 Uhr).

Weiterhin endet die Ladenöffnung vor 20 Uhr und liegt außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes.

Die Entscheidung ergeht im pflichtgemäßen Ermessen, insbesondere im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HLÖG. Hiernach kann bei der Freigabe die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden.

Es liegt im pflichtgemäßen Ermessen, wenn der Bereich der von der Ladenöffnung betroffenen Geschäfte räumlich weitestgehend dem Bereich des stattfindenden Stadtfestes entspricht. Hierbei darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Stadtfest auf der Hauptstraße der Stadt stattfindet. Die Bahnstraße ist die zentrale Straße, die generell als ein einheitlicher Nahversorgungsbereich wahrgenommen wird. Daher ist es nur folgerichtig, wenn die Ladenöffnung sich auch nur auf dieses Gebiet, mit den Anfängen einzelner Seitenstraßen beschränkt.

Auch hierdurch wird der enge räumliche und sachliche Zusammenhang zwischen dem Stadtfest und der Ladenöffnung deutlich. Auch wenn die Stände etc. sich lediglich auf der Bahnstraße befinden, ist es unschädlich, wenn auch einige Seitenstraßen teilweise in die Ladenöffnung einbezogen sind. Denn wie oben ausgeführt, wird die Bahnstraße mit den Seitenstraßen als einheitlicher Nahversorgungsbereich wahrgenommen.

Darüber hinaus eine Beschränkung auf Handelszweige vorzunehmen, war nicht geboten. Da – wie oben ausgeführt – die Bahnstraße als einheitlicher Nahversorgungsbereich gilt, würde dieser Charakter beseitigt, würde man einzelne Läden von der Öffnung ausschließen. Dies entspräche einem Kaufhaus, in welchem einzelne Abteilungen nicht geöffnet wären. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass sich die Ladenöffnung nur auf den Bereich des Stadtfestes als solchem bezieht und dadurch ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang gegeben ist.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im vorliegenden Fall ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung geboten.

Die Möglichkeit zur Öffnung von Verkaufsstellen im Bereich der Bahnstraße zwischen Untergasse und Wingertstraße, sowie der Untergasse ab der Bahnstraße bis einschl. Haus Nr. 4 und der Bornhohl ab der Bahnstraße bis einschließlich Haus Nr. 5 am 02.06.2024 ist untrennbar verbunden mit dem traditionellen Stadtfest. Das Stadtfest findet vom 01.06.2024 bis 02.06.2024 statt.

Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung wäre ein „verkaufsoffener Sonntag“ nicht in adäquater Weise durchzuführen. Es sind umfangreiche Vorbereitungen hinsichtlich Werbung, Organisation – wie beispielsweise Personalplanung für diesen Sonntag sowie Personalplanung zur Kompensation der Sonntagsarbeit und Warenbestandsplanung – und Durchführung durch die teilnehmenden Organisationen, Betreiber und Inhaber der Verkaufsstellen erforderlich. Dies wiederum erfordert einen gewissen Grad an Planungssicherheit, die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gewährleistet werden kann. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätten Rechtsbehelfe gegen die Allgemeinverfügung aufschiebende Wirkung. Ein Abwarten von Entscheidungen in Rechtsbehelfsverfahren ist hier nicht zumutbar. Gegen die Allgemeinverfügung ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs statthaft. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens nimmt Zeit in Anspruch. Gegen einen Widerspruchsbescheid wäre die Klage statthaft. Bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache wäre die Traditionsveranstaltung Stadtfest, die den einzigen Grund für die Öffnung von Verkaufsstellen an diesem Sonntag den 02.06.2024 darstellt, längst beendet. Ein Interesse an der Durchführung eines Verkaufsoffenen Sonntags

an einem beliebigen Sonntag in naher Zukunft, jedoch ohne Stadtfest, besteht nicht; ein signifikanter Besucherstrom ist ohne Stadtfest nicht zu erwarten.
Folglich kann der Regelungswirkung der vorliegenden Allgemeinverfügung, nämlich Öffnung von Verkaufsstellen am Sonntag den 02.06.2024, nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung Geltung verschafft werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich beim Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus), Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus), zu erheben.



Steffen Bonk
Bürgermeister